



An den Vorsitzenden
des BA 15 – Trudering – Riem
Herrn Stefan Ziegler
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstraße 40
81660 München

Hauptabteilung II
Abteilung für Bezirksausschuss-
angelegenheiten
D-II-BA

Marienplatz 8
80313 München
Telefon: 089 233-92528
Telefax: 089 233-25241
Dienstgebäude:
Marienplatz 8
Zimmer: 268
d2ba.dir@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
0262.12-3-004

Datum
25.07.2022

BA-Mitgliedern den Zugang zum städtischen Online-Telefonbuch ermöglichen

BA-Antrag Nr. 20-26 / B 03026 des Bezirksausschusses 15 – Trudering – Riem
vom 23.09.2021

Sehr geehrter Herr Ziegler,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem oben genannten Antrag fordert der Bezirksausschuss 15 die Landeshauptstadt München auf, den Bezirksausschuss-Mitgliedern den Zugang zu einem städtischen Online-Telefonbuch zu ermöglichen und dieses im passwortgeschützten Alfresco-System einzustellen.

In unserem Antwortschreiben vom 09.02.2022 haben wir hierzu u.a. ausgeführt, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen der Zugriff auf das städtische Online-Telefonbuch nur den BA-Vorsitzenden als berechtigtem Personenkreis eingeräumt wurde, da den Bedenken des Gesamtpersonalrats im Hinblick auf eine unkontrollierte Weitergabe von personenbezogener Daten der Mitarbeiter*innen an dieser Stelle von Verwaltungsseite Rechnung getragen werden muss.

Mit Schreiben vom 19.03.2022 haben Sie Ihr Anliegen nunmehr dahingehend präzisiert, dass Sie unsere Stellungnahme vom 09.02.2022 zurückgewiesen haben und das Direktorium aufgefordert wird, auf folgendes Verfahren einzugehen:

1. Die Vorsitzenden der Unterausschüsse sowie die Fraktionsvorsitzenden erhalten in einer Pilotphase von zwei Jahren einen Zugang zum Online-Telefonbuch.
2. Nach positiver Evaluierung wird der Zugang bis zum Ende der Amtsperiode verlängert.
3. Für die neue Amtsperiode (ab 2026) wird der Zugang explizit in der BA-Satzung geregelt.

Zur Begründung haben Sie u.a. ausgeführt, dass die Überzeugung besteht, dass die Mitglieder der Bezirksausschüsse in der Lage sind, verantwortungsvoll zu handeln, kollegial mit städtischen Mitarbeiter*innen umzugehen und ihren Pflichten entsprechend des Eides nachzukommen. Die Bezirksausschüsse werden als Teil der Verwaltung betrachtet und es sei somit ein Widerspruch, wenn diese dann gleichzeitig davon ausgeschlossen werden.

Die beschriebenen Methoden, Telefonnummern zu besorgen seien untauglich, gerade auch im Hinblick auf eine digitale Stadtverwaltung erwarte der Bezirksausschuss mehr Vertrauen. So seien in den städtischen Antwortschreiben mitnichten die persönlichen Telefonnummern der städtischen Ansprechpartner*innen enthalten, die Felder seien regelmäßig geschwärzt.

Das von Ihnen beschriebene Verfahren sei letztlich die Fortsetzung des bisherigen Verfahrens, in dem bisher den Unterausschussvorsitzenden und Fraktionsvorsitzenden zu Beginn der Amtsperiode die telefonischen Daten in gedruckter Form zur Verfügung gestellt wurden. Eine fachgerechte Evaluierung (nach zwei Jahren) unter Einbeziehung von Vertretern der Bezirksausschüsse erscheine sinnvoll, um dann abschließend die Pflichten und Rechte adäquat für die kommenden Amtszeiten in der BA-Satzung verankern zu können.

Abschließend brachten Sie Ihre Enttäuschung zum Ausdruck, dass zwar einerseits die Stadt in diesem Jahr „75 Jahre Bezirksausschüsse“ feiert, aber in diesem Fall eine nicht nachvollziehbare Misstrauenskultur gegenüber den gewählten Mandatsträgern an den Tag legt.

Ferner hat der Bezirksausschuss des 22. Stadtbezirks Aubing-Lochhausen-Langwied mit Schreiben vom 02.05.22 sowie der Bezirksausschuss des 21. Stadtbezirks Pasing-Obermenzing mit Schreiben vom 16.05.22 dem Direktorium mitgeteilt, dass sie den o.g. Antrag unterstützen.

Hierzu ist im einzelnen Folgendes auszuführen.

Wie in unserem Schreiben vom 09.02.2022 bereits ausgeführt, ist Ihr Anliegen, mit der Eröffnung eines eigenen Zugangs zum Online-Telefonbuch für die Vorsitzenden der Unterausschüsse sowie die Fraktionsvorsitzenden deren Aufgabenerfüllung zu erleichtern, selbstverständlich nachvollziehbar. Dass der Zugang zum Online-Telefonbuch für den o.g. Personenkreis nicht gewährt werden konnte, basierte letztlich auf den datenschutzrechtlichen Vorgaben und nicht wie von Ihnen ausgeführt, auf einer Misstrauenskultur gegenüber den gewählten Mandatsträgern.

Wir haben Ihr Schreiben vom 19.03.2022 nochmals zum Anlass genommen, uns mit dem örtlichen Datenschutz in Verbindung zu setzen mit der Bitte, die datenschutzrechtlichen Vorgaben erneut zu erläutern. In der Folge hat uns der örtliche Datenschutz Folgendes mitgeteilt:

„Ein Zugang zum Online-Telefonbuch für Unterausschussvorsitzende und Fraktionsvorsitzende ist aus Sicht von D-R aufgrund datenschutzrechtlicher Gesichtspunkte abzulehnen.

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten, worunter nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO auch die Offenlegung durch Übermittlung und Bereitstellung fällt, ist grundsätzlich eine Rechtsgrundlage erforderlich (Art. 6 Abs. 1 DSGVO).

Eine solche ist vorliegend nicht ersichtlich. Weder die Unterausschussvorsitzenden noch die Fraktionsvorsitzenden vertreten, anders die jeweiligen Vorsitzenden der Bezirksausschüsse, den Bezirksausschuss nach außen, noch sorgen sie für die Durchführung seiner Beschlüsse (§ 20 Abs. 1 BA-Satzung). Insbesondere kann diesbezüglich nicht auf Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 BayDSG zurückgegriffen werden. Demnach wäre die Bereitstellung des Zugangs zum Online-Telefonbuch für Unterausschussvorsitzende und Fraktionsvorsitzende als Datenverarbeitung durch eine öffentliche Stelle rechtmäßig, wenn und soweit dies zur Erfüllung einer ihr obliegenden Aufgabe erforderlich ist. Gemäß § 22 Abs. 1 Bezirksausschuss-Satzung besteht die Hauptaufgabe des Unterausschusses in der Vorbereitung und Vorberatung bestimmter Angelegenheiten oder bestimmter Arten von Angelegenheiten. Ein Erfordernis des Zugangs zum Online-Telefonbuch für die Aufgabenwahrnehmung der Unterausschussvorsitzenden erschließt sich daraus unseres Erachtens nach nicht. Gleiches gilt für die Fraktionsvorsitzenden.

Ferner stellt das Online-Telefonbuch kein reines Namens- und Nummernverzeichnis dar, sondern gibt unter anderem auch Auskunft über organisatorische Details, hierarchische Strukturen, Arbeitszeitmodelle und besoldungsrechtliche bzw. tarifvertragliche Einwertungen. Des Weiteren enthält das Online-Telefonbuch auch Kontaktdaten von Personen, die rein verwaltungsintern tätig sind und keine nach außen auftretende Funktion innehaben.

Die Unterausschussvorsitzenden, Fraktionsvorsitzenden sowie sämtliche Bezirksausschussmitglieder haben die Möglichkeit, eine städtische Telefonnummer bei den jeweiligen Vorsitzenden der Bezirksausschüsse, der zuständigen Bezirksausschuss-Geschäftsstelle oder dem zentralen Telefonservice zu erfragen.

An dieser Bewertung würde auch die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in der Bezirksausschuss-Satzung nichts ändern, da auch dies keine taugliche bzw. ausreichende Rechtsgrundlage für eine Datenverarbeitung darstellen kann.

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz hat hierzu in der Aktuellen Kurz-Information 41 „Datennutzungssatzungen bei bayerischen Kommunen“ ausgeführt, eine Kommune sei nicht befugt, ohne parlamentsgesetzliche Ermächtigung in einer Satzung eine Befugnis zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu schaffen. Eine solche Ermächtigung lasse sich aber weder aus Art. 23 Satz 1 GO noch aus Art. 24 GO ableiten. Auch darüber hinaus sei keine Ermächtigungsgrundlage ersichtlich.“

Aufgrund der o.g. Ausführungen des örtlichen Datenschutzes bitten wir daher um Verständnis, dass nur den BA-Vorsitzenden, jedoch nicht den Vorsitzenden der Unterausschüsse sowie den Fraktionsvorsitzenden Zugang zum elektronischen Telefonbuch gewährt werden kann.

Wie in unserem Schreiben vom 09.02.22 bereits ausgeführt, können den Vorsitzenden der Unterausschüsse sowie den Fraktionsvorsitzenden auf den auch bisher schon bestehenden Kommunikationswegen unverändert die notwendigen Kontaktdaten zur Verfügung gestellt werden. So übermittelt die Bezirksausschuss-Geschäftsstelle gerne auf Nachfrage die entsprechenden städtischen Telefonnummern der zuständigen Ansprechpartner*innen in der Verwaltung. Über den städtischen Internetauftritt www.muenchen.de/rathaus/stadtverwaltung finden Sie außerdem die Kontaktdaten der zuständigen Referatsvertreter*innen und -mitarbeiter*innen.

Aufgrund der oben ausgeführten Gründe kann dem Antrag des BA 15 daher nur im dargelegten Rahmen entsprochen werden. Ich hoffe, der BA-Antrag Nr. 20-26 / B 03026 kann damit als satzungsgemäß erledigt gelten.

Die Vorsitzenden des Bezirksausschusses des 22. Stadtbezirks Aubing-Lochhausen-Langwied sowie des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirks Pasing-Obermenzing haben einen Abdruck unseres Antwortschreibens erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dichtl